

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau  
Johann und Rosina Hinterlehner

Atlas-Amt Nr. 16  
3925

9-N-8334/2

Bearbeiter  
Weinpolter

(02822) 2461  
Durchwahl 51

16. März 1984

Betrifft

Felsbildung an der B 119 in der KG. Atlas-Amt, Erklärung zum  
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des  
Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2  
(NÖ Naturschutzgesetz), die Felsgruppe auf der Waldparzelle Nr. 22,  
KG. Atlas-Amt, an der Grenze zur Parz.Nr: 269, ca. bei km 54,5  
3 m, westlich des Straßenrandes gelegen, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-  
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder  
aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung  
haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des  
NÖ Gebietsbauamtes IV hat mit Gutachten vom 4. November 1983 fest-  
gestellt, daß die gegenständliche Felsgruppe ein wesentlich gestal-  
tendes Element des Landschaftsbildes und jedenfalls in hohem Maß  
schutzwürdig ist.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz, die Marktgemeinde Arbes-  
bach und die Grundeigentümer haben gegen die Naturdenkmalerklärung  
keine Einwände erhoben.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

### Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
3. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-831120

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Schulz*

Kennz. 9-N-833412

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. April 1984  
Für den Bezirkshauptmann

*W. Müller*  
(Weinwässer)